

Streit vermeiden

Erbrechtliche Gestaltung

Wir hatten darauf hingewiesen, dass jeder (nur oder immerhin) vierte eine letztwillige Verfügung trifft, dass diese aber häufig nicht geeignet ist, das gesetzte Ziel zu erreichen. Welches aber sind dabei die häufigsten Fehler?

Das ist zunächst – übrigens auch nicht selten bei von Juristen gefertigten Testamenten – die Neigung, eine Lösung aus der Schublade zu nehmen, ohne die Sinnhaftigkeit im speziellen Fall zu prüfen. Ein typisches Beispiel ist das beliebte Berliner Testament: Die Eheleute setzen sich wechselseitig zu Alleinerben ein, die Kinder sind Schluss-erben. Das ist jedoch oft ungünstig bei größeren Vermögenswerten, weil Freibeträge in der Erbschaftsteuer verschenkt werden. Wenn beispielsweise Eltern ein hochwertiges, beiden zu gleichen Teilen gehörendes Haus mit einem Wert von 700.000 Euro haben, wären bei der geschilderten schematischen Lösung im zweiten Erbfall vom (einzigen) Kind über 30.000 Euro Erbschaftsteuer zu zahlen. Ganz einfache Lösungen dieses Problems im Einzelfall gibt es nicht, aber mit Kre-

ativität und Fachwissen wird der Fachmann auch hier einen guten Weg finden.

Ein häufiger Fehler ist es auch, den Nachlass unter Bezugnahme auf einzelne Teile bis ins Kleinste hinein zuzuweisen. Das Auto oder das Konto gibt es vielleicht gar nicht mehr, und dann stellt sich die Frage, ob das vielleicht irgendwie ausgeglichen werden müsse. Und die meisten Erblasser haben auch ganz falsche Vorstellungen von der Wertigkeit einzelner Gegenstände. Generell gilt: Auch hochwertige Möbel oder Schmuck, einmal sehr teuer angeschafft, haben kaum einen realisierbaren Wert. Natürlich ist aber nichts dagegen einzuwenden, in Vermächtnisse einzelnen Erben Bilder, Schmuck und Ähnliches zu vermachen – aber dann bitte präzise und unverwechselbar bezeichnet!

Oft ist in ohne fachliche Beratung gefertigten Testamenten die Frage, wer denn nun eigentlich Erbe zu welchem Anteil werden soll, überhaupt nicht geregelt. Dann muss ausgelegt werden – und damit ist langjährigen juristischen Auseinandersetzungen Tür und Tor weit geöffnet. Also: Das Primäre ist die Regelung, wer mit welchem Bruchteil oder mit welchem Prozentsatz Erbe wird, und erst

dann kann man darüber nachdenken, einzelne Vermächtnisse auszusetzen.

Hüten Sie sich auch vor Klauseln, mit denen den Erben eine zwangsweise Auseinandersetzung verboten wird. Hierbei



Welches sind die häufigsten Fehler in Testamenten?

ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es den Erben freisteht, trotzdem eine einvernehmliche Lösung durch Auflösung zu treffen. Doch wenn dies nicht funktioniert, kettet man zusammen, was häufig nicht zusammengehört. Man sollte dabei – wie generell im Erbrecht – die psychologische Komponente nicht vergessen. Oft gibt es Verletzungen oder das Gefühl, ungerecht behandelt worden zu sein, und eine(r) der Beteiligten blockiert die ganze

Abwicklung. Dann bleibt das Wohnhaus der Eltern beispielsweise über Jahre leer stehen, verfällt und kostet Geld, weil dem Erben, der doch gerne die Verwertung betreiben würde, eine Reduzierung auf das Pflichtteil droht.

Apropos Pflichtteil: Eine durchaus wirkungsvolle Möglichkeit ist es, denjenigen, der beim Tod des ersten Elternteils Pflichtteilsansprüche geltend macht, auch beim zweiten Erbfall auf das Pflichtteil zu setzen. Die finanziellen Einbußen sind dann meist so schmerzhaft, dass das gewünschte Ergebnis, dass nämlich der Überlebende in Ruhe seinen Lebensabend genießen kann, in der Regel erreicht wird.

Zu warnen ist schließlich auch noch vor Freistellungsklauseln der Eltern im

Testament. Räumt man – was beim Berliner Testament ausdrücklich geschehen muss – dem überlebenden Partner das Recht ein, neu zu testieren, werden die Kinder des Erstversterbenden praktisch gezwungen, Pflichtteilsansprüche anzumelden. Und das soll ja gerade vermieden werden!

Michael Pommerening
Rechtsanwalt

RAe Pommerening & Breitenbach
www.rechtsanwaelte-wandsbek.de
www.rae-wandsbek.de

ENERGIEAUSWEISE VOM EXPERTEN

Ein Energieausweis ist bei der Neuvermietung und dem Verkauf im Rahmen der Besichtigung vor Ort vorzulegen, in einer Immobilienanzeige sind bereits die Werte des Ausweises anzugeben.

Wir sind Ihr kompetenter Partner, wenn es um das Thema Energieausweise geht.

**ZEITNAH &
RECHTSSICHER**



Energie und Thermografie
Centrum Hamburg GmbH

ETC Energie und Thermografie
Centrum Hamburg GmbH
Meiendorfer Weg 23, 22145 Hamburg
Tel. 040/67 99 99 97 · Fax 040/67 99 96 92
info@etc-hamburg.de · www.etc-hamburg.de